



Garantiebedingungen

für Fahrzeugumrüstungen

der Oberaigner Automotive GmbH, D-18299 Laage, Roman-Oberaigner-Allee 1

Stand: Februar 2022

Die Oberaigner Automotive GmbH, Roman-Oberaigner-Allee 1, 18299 LAAGE (D), übernimmt – zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, welche hiervon unberührt bleibt – nachstehende selbständige Garantie. Diese gilt ebenso unbeschadet zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Garantiegeber oder dessen Erfüllungsgehilfen.

§1 Inhalt der Garantie, Reparatur beim Garantiegeber

1. Der Garantiegeber gibt dem Garantiennehmer unter den Voraussetzungen des § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziff. 1 näher genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit und den vereinbarten Umfang umfasst.
2. Verliert ein in § 2 Ziff. 1 genanntes Bauteil innerhalb der Garantiefestlaufzeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Garantiennehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fach- und zeitwertgerechte Reparatur durch Ersatz (Neuteil/Identteil/geprüftes Gebrauchtteil) oder Instandsetzung des Bauteils. Im Falle des Ersatzes eines defekten Bauteils geht das defekte Bauteil mit dem Austausch in das Eigentum des Garantiegebers über.
3. Voraussetzung für Garantieansprüche ist in jedem Falle die Beachtung der Vorgaben aus § 4.
4. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach Arbeitszeitrichtwerten des Garantiegebers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für die entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).
5. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
6. Die Garantieleistung ist der Höhe nach insgesamt auf den jeweiligen Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt nach § 1 Abs. 2 beschränkt.

§2 Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantieleistung beschränkt sich ausschließlich auf Komponenten oder Teile, welche durch die Firma Oberaigner neu eingebaut wurden, nicht auf vorhandene Komponenten oder Teile,

die von der Firma Oberaigner nicht verändert/modifiziert worden sind. Darüber hinaus umfasst die Garantieleistung die Umbauarbeiten/Arbeitsleistung, welche durch die Firma Oberaigner geleistet worden ist.

2. Neufahrzeuge (ohne Zulassung): Die Garantiefestlaufzeit umfasst – je nachdem was zuerst eintritt – entweder 24 Monate oder 120.000 Kilometer. Die Garantiefestlaufzeit beginnt mit Erstzulassung des Fahrzeuges, spätestens jedoch 12 Monate nach Auslieferung des Fahrzeuges an den Erstkäufer.
3. Gebrauchtfahrzeuge (mit Zulassung): Die Garantiefestlaufzeit umfasst – je nachdem was zuerst eintritt – entweder 24 Monate oder 120.000 Kilometer. Die Garantie beginnt mit dem Auslieferungsdatum im Oberaigner-Werk (Rostock-Laage/Deutschland).
4. Ersatzteile: Die Garantie gilt nicht für Ersatzteile.
5. Die Garantie gilt weltweit.

§3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

1. durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
2. durch unsachgemäße, mut- oder böswillige (auch grob fahrlässige oder einfach vorsätzliche) Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch (inkl. motorsportliche Veranstaltungen), Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
3. durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
4. durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Fahrzeuges (z.B. Tuning, V-Max-Aufhebung, usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Fahrzeughersteller bzw. Garantiegeber zugelassen/freigegeben sind;
5. durch Verwendung ungeeigneter oder nicht ausreichender Betriebsstoffe (z. B.: Öle, etc.);
6. für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim



jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl vorkommt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;

7. die aufgrund dessen auftreten, dass vorgeschriebene Wartungs- und Inspektionsintervalle sowie Pflegearbeiten nicht bzw. nicht von einer anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt und auf Verlangen durch Originalrechnungsbelege nachgewiesen werden. §4 lit. 3 bleibt unberührt;
8. für vorsätzlich von dem Garantiennehmer und/oder dem Fahrzeugführer herbeigeführte Garantiefälle, wobei bedingter Vorsatz hinsichtlich des Eintritts eines Schadens am Fahrzeug genügt;
9. der Garantiegeber durch den Garantiennehmer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sein können, getäuscht oder zu täuschen versucht wird;
10. wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder des Achsdruckes oder der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit erfolgt.

§4 Voraussetzung für Garantieansprüche / Obliegenheiten des Garantiennehmers

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:

1. am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Garantiegeber unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
2. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges (z. B. Sperrungen, Untersetzungen, usw.) beachtet.
3. alle durch den Hersteller oder den Garantiegeber vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten in den vorgegebenen Intervallen in einer Fachwerkstatt hat durchführen lassen und die vom Hersteller oder Garantiegeber in der Betriebsanleitung vorgegebenen Pflegearbeiten durchgeführt hat. Die Durchführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten ist von dem Garantiennehmer im Garantiefall durch die Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen.
4. wahrheitsgemäße und vollständige Erklärungen über alle Umstände gegenüber dem Garantiegeber abgibt, die der Garantiegeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Beurteilung des Garantiefalles und seiner Leistungspflicht für erforderlich halten darf.

Die Voraussetzungen nach lit. 1-4 gelten nicht, wenn der Garantiennehmer nachweist, dass die Nichterfüllung der Obliegenheiten unter keinem denkbaren Gesichtspunkt den Garantiefall verursacht haben kann.

§5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei der Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Eigentümer oder Besitzer über, sobald und sofern der Veräußerer oder der neue Eigentümer oder Besitzer den Wechsel gegenüber Oberaigner Automotive GmbH, Kundendienst, Roman-Oberaigner-Allee 1, 18299 Laage, in geeigneter Form anzeigt.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§6 Reparatur im nicht garantiegebenden Betrieb (Fremdreparatur)

1. Reparaturberechtigte Betriebe: Kann der Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Garantiegeber durchführen lassen, ist er verpflichtet, insoweit im Vorhinein die Zustimmung des Garantiegebers einzuholen, die dieser nicht verweigern darf, wenn eine Vorführung des Fahrzeuges bei dem Garantiegeber für den Garantiennehmer unter den Umständen des Einzelfalles nicht zumutbar ist. In diesem Fall sind die Garantiearbeiten nur nach zuvor von dem Garantiegeber bestätigten Kostenvorschlag bei einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt durchzuführen.
2. Ansprüche des Garantiennehmers: Dem Garantiennehmer werden garantiebedingte Lohn- und ggf. Materialkosten im Umfang des jeweils vor Ort üblichen, maximal jedoch im Rahmen der (Arbeitszeit-)Richtwerte des Garantiegebers, erstattet.
3. Geltendmachung der Ansprüche: Der Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte im eigenen Namen unmittelbar gegenüber Oberaigner geltend zu machen.
4. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:
 - a) Oberaigner den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
 - b) Einem Beauftragten von Oberaigner jederzeit, insbesondere auch vor Reparaturbeginn, die Untersuchung des Fahrzeuges gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt; im Rahmen der Reparatur ersetzte Bauteile sind dem Garantiegeber auf Kosten des Garantiennehmers versichert zu übersenden;
 - c) Den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von Oberaigner befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
 - d) Die Reparatur bei einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt durchführen lässt;
 - e) Die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum bei Oberaigner einreicht.



5. Der Garantiegeber trägt im Falle der Versendung für Ersatzteile keine Zusatzkosten, die für eine von dem Garantiennehmer gewünschte besondere Beförderungsart (zum Beispiel: Express) entstehen.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder nachträglich eine Regelungslücke bestehen, die die Parteien mit einer Regelung bedacht hätten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift oder Regelungslücke tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise individuell etwas anderes.

§7 Rechtswahl / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit / Schriftform

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Garantie und für sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Garantie stehenden Rechtsbeziehungen zwischen Garantiegeber und Garantiennehmer findet ausschließlich das materielle und Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter vollständigem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und der Kollisions- und Verweisungsnormen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Garantiennehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Rostock. Entsprechendes gilt, wenn der Garantiennehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Garantiennehmer zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Vereinbarungen zwischen den Parteien und rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf die Geschäftsbeziehung (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung usw.) bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Zur Wahrung der Schriftform genügt – abweichend von §§ 127 Abs. 3, 126a BGB – auch die Abgabe einer Erklärung per E-Mail oder Telefax, wenn die jeweils andere Partei als deren Aussteller erkennbar ist und die Erklärung nicht mit einer elektronischen Signatur versehen ist. Der Verwender einer nicht mit der elektronischen Signatur nach §§ 127 Abs. 3, 126a BGB versehenen E-Mail muss sich den Inhalt der Erklärung als richtig entgegenhalten lassen und verzichtet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf den Einwand, dass die Erklärung nicht von ihm mit dem betreffenden Inhalt an den in der Erklärung genannten Adressaten zu dem in der Erklärung ausgewiesenen Zeitpunkt abgegeben wurde.